

**Antrag**

öffentlich

In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
<b>Ortsrat Salzdahlum</b>	<b>Beschlussempf.</b>	24.01.2020
<b>Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Umwelt</b>	<b>Beschlussempf.</b>	28.01.2020
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen</b>	<b>Beschlussempf.</b>	28.02.2020
<b>Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich</b>	<b>Beschlussempf.</b>	02.03.2020
<b>Rat der Stadt Wolfenbüttel</b>	<b>Beschluss</b>	25.03.2020

**Bau eines Fahrradweges zwischen Salzdahlum und Sickte im Zuge der L 631.**

Die Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel als Straßenbaulastträger der Landesstraße 631 beabsichtigt unter Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel (Beteiligung durch Planungserarbeitung und Grunderwerb), der Gemeinde Sickte (finanzielle Beteiligung) und der Stadt Wolfenbüttel (finanzielle Beteiligung) den Bau eines straßenbegleitenden Fahrradweges im Zuge der Landesstraße 631 (Salzbergstraße) im Bereich zwischen Salzdahlum, Braunschweiger Straße und Kreuzung Kreisstraße 5 (Hötzum – Apelnstedt).

Während die Planung und die erforderliche Planfeststellung im Zeitraum 2020 und 2021 erfolgen sollen, ist die Baudurchführung nach heutiger Einschätzung für das Jahr 2022 beabsichtigt.

Mit dem vorgesehenen Fahrradwegprojekt besteht die Absicht, eine durchgängige Fahrradwegverbindung zwischen Salzdahlum und Sickte über die Teilabschnitte Landesstraße 631, Kreisstraße 5 und Feldmarkinteressentschaftsweg bei Sickte in der Qualität asphaltbefestigter Oberflächen zu schaffen.

Hinsichtlich der Projektabwicklung und der anschließenden Unterhaltung ist unter den vorgenannten Beteiligten eine Vereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung sieht für die Stadt Wolfenbüttel auf Grundlage des Niedersächsischen Finanzierungsschemas „Gemeinschaftsradweg“ eine freiwillige Einmalbetragszahlung in Höhe von 140.000 € vor und orientiert sich in der kommunalen Beteiligung an der Projektstreckenlänge auf jeweiligem Stadt-/ Gemeindegebiet.

Weiterhin regelt die Vereinbarung die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung nach Fertigstellung auf Grundlage der jeweiligen Straßenbaulastträgerschaft.

Mit grundsätzlicher Sicherstellung der Finanzierung des Kommunalanteils mit Aufnahme in das Investitionsprogramm des Zeitpunktes 2022 ist eine Voraussetzung zum Maßnahmenbeginn geschaffen.

**Anlage**

Übersichts- Lageplan

